

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2018	Verkündet am 13. August 2018	Nr. 195
------	------------------------------	---------

Bekanntmachung über die Zulassung eines Volksbegehrens „Mehr Demokratie beim Wählen – unseren Einfluss sichern und stärken“

Aufgrund des § 13 des Gesetzes über das Verfahren beim Volksentscheid vom 27. Februar 1996 (Brem.GBl. 1996, 41; 1997, 323), zuletzt § 27 geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 2. August 2016 (Brem.GBl. S. 434), mache ich das vom Senat der Freien Hansestadt Bremen am 7. August 2018 zugelassene Volksbegehren „Mehr Demokratie beim Wählen – unseren Einfluss sichern und stärken“ bekannt:

I. Wortlaut des Volksbegehrens

Entwurf eines Gesetzes über „Mehr Demokratie beim Wählen - unseren Einfluss sichern und stärken“

Artikel 1

Das Bremische Wahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1990 (Brem.GBl. S. 321 — 111-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 149) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird das Wort „(Listenwahl)“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 wird nach der Angabe „§ 7 Absatz 3“ die Angabe „Satz 4“ eingefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Summe der Stimmen, die für einen Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit abgegeben wurden, wird zu gleichen Teilen auf seine Bewerber verteilt. Sind danach noch nicht alle auf den Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit abgegebenen Stimmen verteilt, wird jedem Bewerber in der Reihenfolge des Wahlvorschlags eine Stimme zugeteilt, bis die restlichen Stimmen verteilt sind. Aus der Summe der so auf einen Bewerber verteilten Stimmen und der unmittelbar für einen Bewerber abgegebenen Stimmen ergibt sich die Zahl der auf einen Bewerber entfallenden Stimmen. Aus der Summe der auf die Bewerber eines Wahlvorschlags entfallenden Stimmen, ergibt sich die Zahl der auf einen Wahlvorschlag entfallenden Stimmen.“

- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt gefasst:

„(5) Die auf einen Wahlvorschlag zu vergebenden Sitze werden den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen zugeteilt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber genannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt; § 35 Absatz 3 gilt entsprechend.“
 - d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.
3. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Stimmzettel enthält außerdem eine kurze allgemein verständliche Erläuterung der Regeln zur Stimmabgabe, insbesondere zur Wirkung von Stimmen für den Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit.“
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „(Listenwahl)“ und „(Personenwahl)“ gestrichen.
4. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Wahlbereichsausschuss stellt als Wahlergebnis im Wahlbereich für die Bürgerschaft fest:

 1. Zahl der auf jeden Bewerber im Wahlvorschlag entfallenden Stimmen (§ 7 Absatz 3 Satz 3),
 2. Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen (§ 7 Absatz 3 Satz 4),
 3. welche Bewerber in die Bürgerschaft gewählt sind.“
 - b) Absatz 3a wird wie folgt geändert:
 - aa) in Nummer 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
 - bb) in Nummer 2 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
5. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 5 werden nach dem Wort „enthält“ ein Komma und die Wörter „soweit sich aus Absatz 1a nichts anderes ergibt“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Enthält ein Stimmzettel mehr als fünf Stimmen und entfallen alle diese Stimmen auf mehrere Bewerber nur eines Wahlvorschlags oder auf einen Wahlvorschlag in seiner Gesamtheit und zusätzlich auf Bewerber dieses Wahlvorschlags, so werden für diesen Stimmzettel fünf Stimmen der nach § 7 Absatz 3 Satz 4 ermittelten Stimmzahl jenes Wahlvorschlags zugerechnet.“

- c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
- „(6) Die Zahl der ungültigen Stimmzettel, die keine Kennzeichnung enthalten und die Zahl der zurückgewiesenen Wahlbriefe werden in den Wahlergebnissen des Wahlbezirks, des Briefwahlbezirks, des Wahlbereichs und des Landes Bremen jeweils gesondert ausgewiesen.“
6. In § 35 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§§ 36 Absatz 1 und 36b Absatz 1“ durch die Angabe „§ 36 Absatz 1“ ersetzt.
7. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach § 36b Absatz 1“ durch die Wörter „mit der nach Stimmen nächstfolgenden noch nicht berufenen Person“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „Bei der Nachfolge bleiben diejenigen Listenbewerber unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Wahlvorschlages aus dieser Partei oder Wählervereinigung ausgeschieden sind.“
- cc) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „der nach Neuberechnung nach § 36b Absatz 1 nächstfolgende Bewerber“ durch die Wörter „die nach Stimmen nächstfolgende Person“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 5 werden die Wörter „nach § 36b Absatz 2 festgestellte Mitglied der Bürgerschaft aus, das“ durch die Wörter „Mitglied der Bürgerschaft aus, das als letztes“ ersetzt.
8. In § 36a Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „nach § 36b Absatz 1“ durch die Wörter „mit der nach Stimmen nächstfolgenden Person“ ersetzt.
9. § 36b wird aufgehoben.
10. In § 42 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 7 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 6“ ersetzt.
11. § 45 Absatz 4 Satz 5 wird aufgehoben.
12. In § 48 Absatz 3 wird die Angabe „§ 7 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 7 Absatz 6“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Bürgerschaft (das Landesparlament) hat am 22. Februar mit den Stimmen von SPD, CDU, Grüne und Die Linke eine Änderung des Bremer Wahlrechts beschlossen, das im Jahre 2006 durch ein erfolgreiches Volksbegehren auf den Weg gebracht worden war. Nach dem Willen der Parteien sollen die Sitze von Abgeordneten, die sowohl aufgrund ihres Listenplatzes als auch aufgrund ihrer Personenstimmen gewählt sind, nicht mehr aus dem Kontingent der Listenmandate besetzt werden, sondern aus dem Kontingent der Personenmandate. Aus Sicht von Mehr Demokratie e.V. bedeutet dies eine Verschlechterung des Einflusses der Wählenden. Denn diese Änderung wird erfahrungsgemäß zur Folge haben, dass die Reihenfolge auf den Parteilisten wieder an Bedeutung gewinnt.

Gegen diesen Verlust an demokratischer Mitbestimmung der Wählerinnen und Wähler richtet sich das neue Volksbegehren „Mehr Demokratie beim Wählen - unseren Einfluss sichern und stärken.“ Das bisherige Wahlrecht soll im Kern erhalten bleiben und nur dort, wo es notwendig ist, gezielt verbessert werden. Der Gesetzentwurf des Volksbegehrens macht das Wahlrecht einfacher und verständlicher. Er ermöglicht den Wählerinnen und Wählern mehr Einfluss auf die personelle Zusammensetzung der Bürgerschaft als bisher. Mehrkosten entstehen nicht.

Der Gesetzentwurf sieht Änderungen nicht nur für die Wahlen zur Bremischen Bürgerschaft, sondern entsprechend auch für die Wahlen für die Beiräte im Wahlbezirk Bremen sowie für die Stadtverordnetenversammlung im Wahlbezirk Bremerhaven vor.

Zu den Änderungen im Einzelnen

Zu Nummer 1 und 2 (§§ 6 und 7)

Das bisher in § 7 Absatz 5 vorgesehene Verfahren, entsprechend dem Anteil der Listenstimmen Mandate nach der Listenreihenfolge zuzuteilen, wird aufgegeben, da es zu Missverständnissen und unerwünschten Nebeneffekten geführt hat. Stattdessen werden die für den Wahlvorschlag als Ganzes abgegebenen Stimmen auf alle Kandidatinnen und Kandidaten der Liste gleichmäßig in ganzen Zahlen aufgeteilt. Danach verbleibende Stimmen werden entsprechend der Listenreihenfolge vergeben (§ 7 Absatz 3). Beispiel: Wurden bei einer Liste 20 003 Stimmen für den Wahlvorschlag als Ganzes abgegeben und finden sich zwanzig Personen auf der Liste, so werden jeder Person zunächst 1 000 Stimmen gutgeschrieben. Die restlichen 3 Stimmen erhalten die Personen auf den Listenplätzen 1 bis 3. Zu den Stimmen, die die Kandidierenden auf diese Art erhalten, werden die für sie persönlich abgegebenen Personenstimmen hinzuaddiert. Die Personen mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten ein Mandat (§ 7 Absatz 5).

Zu Nummer 3 (§ 25)

Um die Wählerinnen und Wähler nicht im Zweifel über die Wirkung einer Stimmabgabe für den Wahlvorschlag als Ganzes zu lassen, ist das Verfahren auf dem Stimmzettel kurz und verständlich darzustellen.

Zu Nummer 4 (§ 30)

Folgeänderungen wegen des in § 7 geänderten Verfahrens.

Zu Nummer 5 (§ 31)

In Absatz 1a wird eine so genannte Heilungsregel eingeführt. Viele Stimmzettel waren bei den letzten Wahlen ungültig, weil die Wählenden fünf Stimmen für die Liste und fünf weitere Stimmen für eine Person auf dieser Liste vergeben haben. Künftig soll ein solcher Stimmzettel nicht mehr ungültig sein. Stattdessen werden der gewählten Partei oder Wählervereinigung, entsprechend dem Wählerwillen, fünf Stimmen angerechnet. Diese fünf Stimmen zählen bei der Sitzverteilung für die gewählte Partei oder Wählervereinigung, nehmen aber keinen Einfluss darauf, wer innerhalb der Liste einen Sitz erhält.

Absatz 6 legt fest, dass Stimmzettel, die deshalb ungültig sind, weil sie keine positive Kennzeichnung enthalten, z. B. leere oder durchgestrichene Stimmzettel, gesondert im Wahlergebnis ausgewiesen werden müssen. Bei solchen Stimmzetteln ist davon auszugehen, dass sie als Ausdruck von Protest oder Unzufriedenheit bewusst ungültig gemacht wurden. Sie sollten daher nicht länger mit versehentlich ungültigen Stimmen in einen Topf geworfen werden. Die Unterscheidung wurde bereits bei der Auszählung der vergangenen Wahlen berücksichtigt, jedoch erfolgte die Veröffentlichung der differenzierten Zahlen bisher nicht im offiziellen Wahlergebnis, sondern nur in den Wahlanalysen des Statistischen Landesamts (Statistische Mitteilungen, Heft 119, Seite 19). Durch die Veröffentlichung im Wahlergebnis werden derartige Proteststimmen sichtbar gemacht, auch wenn sie weiterhin keinen Einfluss auf die Sitzverteilung haben werden.

Darüber hinaus sorgt Absatz 6 auch für mehr Transparenz bei der Briefwahl. Hier kommt es nicht nur zu ungültigen Stimmzetteln, sondern auch zu zurückgewiesenen Wahlbriefen, z. B. wenn die eidesstattliche Erklärung auf dem Wahlschein nicht korrekt ausgefüllt ist. Diese zurückgewiesenen Briefwahlstimmen tauchten bisher im Wahlergebnis nicht auf, obwohl es sich angesichts steigender Briefwahlzahlen um erhebliche Mengen handelt.

Zu Nummer 6 bis 12 (§§ 35, 36, 36a, 36b, 42, 45 und 48)

In § 36 Absatz 1 Satz 2 wird die in den Wahlgesetzen in Bund und Ländern übliche - in Bremen bisher nur für die Listenwahl geltende - Regelung übernommen, wonach Personen, die nach der Wahl aus einer Partei ausgetreten sind oder wegen erheblicher Satzungs- oder Ordnungsverstöße ausgeschlossen wurden, beim späteren Nachrücken in frei gewordene Sitze übersprungen werden. Die Regelung vermeidet unnötige Verfälschungen des Wählerwillens hinsichtlich der Sitzverteilung zwischen den Parteien und Wählervereinigungen.

Im Übrigen handelt es sich um Folgeänderungen wegen des in § 7 geänderten Verfahrens.

II. Vertrauenspersonen

Vertrauensperson für das Volksbegehren ist:

Katrin Tober, Am Schwarzen Meer 13, 28205 Bremen

Stellvertretende Vertrauenspersonen sind:

Dr. Judith Schultz, Wätjenstraße 27, 28213 Bremen

Susanne Wendland, Bachstraße 78, 28199 Bremen

III. Einreichungsfrist

Die Unterschriftsbogen sind spätestens am 13. November 2018 bei den örtlich zuständigen Meldebehörden einzureichen.

IV. Eintragungszahl

Für das Zustandekommen des Volksbegehrens sind mindestens 24 380 gültige Eintragungen erforderlich.

Bremen, den 9. August 2018

Der Landeswahlleiter